

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9/9a BV 163/87

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

1.,
2.,

g e g e n

.....,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Februar 1988
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch das
Landessozialgericht Hamburg im Urteil vom 29. April 1987 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Revision ist nicht durch das Bundessozialgericht (BSG) zuzulassen. Denn der Kläger hat mit seiner Beschwerde keinen der Zulassungsgründe des § 160 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Form geltend gemacht.

Der Kläger hält es für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, ob, nachdem medizinisch festgestellt worden ist, daß ein Antragsteller aufgrund seines Fronteinsatzes und seiner Kriegsgefangenschaft mit Wahrscheinlichkeit über einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren in seiner Erwerbsfähigkeit um 30 vH eingeschränkt war, den Antragsteller oder den Beklagten die Beweislast dafür trifft, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit später weggefallen ist. Mit diesem Vorbringen rügt der Kläger in Wirklichkeit einen Fehler in der Beweiswürdigung, der aber nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kein Zulassungsgrund ist. Aber auch wenn man davon ausgehen wollte, daß er damit auch auf einen Zulassungsgrund Bezug genommen hat, der in § 160 Abs 2 Nr 1 SGG aufgeführt ist, ist die Beschwerde unzulässig. Der Kläger hat damit nämlich nicht - was bereits zu den gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Formerfordernissen gehört (BSG SozR 1500 § 160 Nrn 17 und 53; § 160a Nrn 4, 7, 11, 31, 39 und 54) - seiner Pflicht genügt, die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen. Eine Rechtsfrage hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie klärungsbedürftig ist. Das aber ist zu verneinen, wenn die Beantwortung der Rechtsfrage - wie hier - so gut wie unbestritten ist. Es ist ständige Rechtsprechung des BSG, daß der Antragsteller für das Vorliegen des Versorgungstatbestandes, der Schädigung und der anhaltenden Gesundheitsstörungen den vollen Nachweis trägt, der Zusammenhang zwischen Versorgungstatbestand, Schädigung und gesundheitlichen Folgen dagegen lediglich wahrscheinlich zu sein braucht (BSG SozR 3850 § 51 Nrn 8 und 9 mwN). Der Kläger hätte also, um eine Ausnahme darzutun, im einzelnen aufzeigen müssen, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Frage der Beweislast umstritten und inwiefern sie im allgemeinen Interesse klärungsbedürftig ist. Daran fehlt es. - Abgesehen davon hat sich das Landessozialgericht (LSG) entgegen der Unterstellung des Klägers nicht davon überzeugt, daß bei dem Kläger überhaupt eine beachtliche Minderung der Erwerbsfähigkeit eingetreten war.

Der Kläger macht ferner einen wesentlichen Mangel des zweitinstanzlichen Verfahrens geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), den er in einer Verletzung des rechtlichen Gehörs erblickt (§§ 62, 128 Abs 2 SGG). Zur Begründung trägt er vor, das LSG hätte die Auffassung, die es zu dem in erster Instanz von Dr. B. eingeholten Gutachten in den Entscheidungsgründen kundgetan habe, zuvor dem Kläger zur Kenntnis geben müssen. Auch dieser Vortrag ist nicht geeignet, die Revisionsinstanz zu eröffnen. Er macht nicht, wie für eine schlüssige Darlegung erforderlich (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36), deutlich, an welchem Vorbringen der Kläger gehindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann. Unabhängig davon hatte der Kläger nicht nur vor



dem Sozialgericht und dem LSG ausreichend Gelegenheit, sich zu dem Gutachten von Dr. B. zu äußern; er hat dies in seiner Berufungsschrift umfassend getan. Das schließt eine Verletzung des rechtlichen Gehörs aus. Die vom Berufungsgericht vorgenommene Beweiswürdigung als solche, die sich ua auf das Gutachten von Dr. B. stützt, ist, wie aus § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG hervorgeht, einer Revisionsrüge entzogen.

Die somit nicht zulässige Beschwerde muß entsprechend § 169 SGG mit der Kostenfolge aus § 193 SGG verworfen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)